Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 254/2017

Federführendes Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, 23, 32	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	**Behandlung**	**Termin**
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	07.12.2017 12.12.2017

Betreff:

Aufhebung der "Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber" und Erlass der "Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften"

Beschlussvorschlag:

1.) Die „Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber“ vom 16.12.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.
2.) Die „Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften“ tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in der Fassung der Anlage in Kraft.

Begründung:

Wegen des Hinzukommens einiger städtischer und angemieteter Objekte zu den bisherigen Flüchtlingsunterkünften war es erforderlich, die Gebühren neu zu kalkulieren. Unter den neuen Objekten befinden sich ab 01.01.2018 auch die bisherigen Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in der Albertviller Straße 18, 20, 22, 24/2 und in der Friedrich-Jakob-Heim-Straße 1-11. In diesem Zusammenhang wurde die bisherige „Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber“ als „Satzung über die Benutzung von Flüchtlings-unterkünften“ neu gefasst und der Text der Satzung überwiegend an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Zur Kalkulation der neuen Gebühren wurden als Basis die Zahlen aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ für die Monate März bis Dezember 2016 und Januar bis Oktober 2017 herangezogen. Die Zahlen für die neu hinzugekommenen Objekte wurden bei Bedarf auf dieser Grundlage hochgerechnet.

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
29.11.2017 _____ Köder	**I**	**II**	**III**		

Die Art der Unterbringung in den einzelnen Unterkünften weicht in der Wohnqualität stark voneinander ab, so dass die Verwaltung statt einer einheitlichen Kopfpauschale für alle Unterkünfte die Bildung von drei Unterkunftskategorien vorschlägt.

Als gleichartig angesehen werden in

Kategorie 1: Gemeinschaftsunterkünfte zur überwiegenden Unterbringung von männlichen Einzelpersonen in eigenen städtischen Unterkünften. Bei den Gebäuden handelt es sich überwiegend um Altbauten mit geringem Unterbringungsstandard.

Kategorie 2: Gemeinschaftsunterkünfte zur überwiegenden Unterbringung von männlichen Einzelpersonen in Gebäuden, die vom Landkreis angemietet sind. Bei den Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen handelt es sich um Neubauten oder relativ neue Gebäude mit guter bis sehr guter Gebäudesubstanz.

Kategorie 3: Angemietete Wohnungen zur überwiegenden Unterbringung von Familien in „normalen“ Wohnsituationen. Die Wohnungen befinden sich in etwa gleichartig guter Gebäudesubstanz und gutem Ausstattungszustand.

Innerhalb dieser Kategorien wurden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Unterkünfte zusammengefasst. Der nicht durch Zuschüsse und andere Einnahmen gedeckte Aufwand wurde durch die maximale Belegungszahl in den Unterkünften der jeweiligen Kategorie dividiert. Daraus ergibt sich eine einheitliche Gebühr pro Wohnplatz in Höhe von rund

160,00 Euro pro Monat in der Gebäude-**Kategorie 1**
281,00 Euro pro Monat in der Gebäude-**Kategorie 2**
216,00 Euro pro Monat in der Gebäude-**Kategorie 3**

Diese Gebühr beinhaltet sämtliche Nebenkosten einschließlich der bei der Stadt anfallenden Personal- und Sachkosten.

Der Gebührenmaßstab pro Wohnplatz wird der Gebührenverteilung nach Fläche aus praktikablen und wirtschaftlichen Gründen vorgezogen.

Wenn Neubauprojekte der Stadtbau Winnenden zur Flüchtlingsunterbringung hinzukommen, werden die Gebühren neu kalkuliert und entsprechend angepasst.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften
Kalkulation der Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen

Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 254/2017